

Kandidat:innen - Vereinbarung

1.0 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Vermittlung eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrages für den/die Kandidaten*in durch GA. Zwischen den genannten Parteien kommt kein Arbeitsverhältnis zustande.

2.0 Vermittlung von befristeten und unbefristeten Festanstellungen

2.1 Die Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses ist für den/die Kandidat*in unentgeltlich.

2.2 Der/die Kandidat*in verpflichtet sich, GA unmittelbar über den Verlauf sowie jedenfalls über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zu informieren. Dieser Informationspflicht wird umgehend und ohne Aufforderung nachgekommen.

3.0 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Vertraulichkeit

Der/die Kandidat*in verpflichtet sich, die vermittelten Kontakte, Kontaktdaten und sonstige Kenntnisse und Informationen der Unternehmen/Auftraggebenden nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Datenschutz/DSGVO

Der/die Kandidat*in ist damit einverstanden, dass GA persönliche Daten des/der Kandidaten*in speichert und/oder nutzt, soweit dies zu Vermittlungszwecken erforderlich ist. Die persönlichen Daten des/der Kandidaten*in werden nur mit vorheriger Einwilligung des/der Kandidaten*in an den Kunden von GA übermittelt.

3.3 Haftungsausschluss

GA haftet nicht bei Säumnis, Teil- oder Nichtzahlung des vermittelten Auftraggebers.

3.4 Beginn und Beendigung der Vereinbarung, Schriftform

Die Vereinbarung beginnt mit dem Tag der Zustimmung des/der Kandidaten*in und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Es kann beiderseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unberührt von der Kündigung bleiben die vor der Kündigung vermittelten Kontakte und Daten (Ziffer 3.1). Bei Kündigung der Vereinbarung werden alle persönlichen und relevanten Daten des/der Kandidaten*in sofort gelöscht.

3.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wien.

3.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Vereinbarung Regelungslücken enthalten sollte.